

Satzung der „Wählergemeinschaft Delingsdorf“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Wählergemeinschaft trägt den Namen „Wählergemeinschaft Delingsdorf“ (WGD).
2. Die WGD ist ein nicht rechtsfähiger Verein und hat ihren Sitz in der Gemeinde Delingsdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die WGD ist eine Vereinigung von Bürgern der Gemeinde Delingsdorf, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und damit die gemeindliche Entwicklung im Sinne des Allgemeinwohls zu fördern. Entscheidungen werden nur in der Sache ohne parteipolitischen Hintergrund getroffen.
2. Die WGD nimmt an Kommunalwahlen teil und übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus.
3. Die WGD hat die Aufgabe, das öffentliche Leben im Sinne einer demokratischen Ordnung mit zu gestalten. Sie will auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und zur Teilnahme an praktischer Kommunalpolitik anregen. Durch geeignete Veranstaltungen soll aktiv auf die Bürger zugegangen werden um Interessen, Wünsche und Bedarfe zu ermitteln.
4. Die WGD gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist dem Verein untersagt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied dieser Wählergemeinschaft können Einwohner der Gemeinde Delingsdorf werden, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Schleswig-Holstein wahlberechtigt sind. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und das Programm der Wählergemeinschaft an.
2. Die Mitgliedschaft muss förmlich beantragt werden. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten im Rahmen der satzungsgemäßen Vorschriften und der Beschlüsse der Organe dieser Wählergemeinschaft.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

4.1 Ein Austritt ist jederzeit auch während des laufenden Kalenderjahres ohne Angabe von Gründen möglich. Für den Austritt ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erforderlich. Der Austritt wird sofort wirksam. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

4.2 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist nur zulässig, wenn das Mitglied

- in grober Art und Weise gegen diese Satzung verstoßen hat,
- den Zweck dieser Wählergemeinschaft erheblich missachtet und ihr dadurch geschadet hat,
- Beschlüsse der Organe dieser Wählergemeinschaft wiederholt ignoriert hat,
- nach § 13 BWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- der Wählergemeinschaft erheblichen Schaden zugefügt hat.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

5. Gegen den Beschluss nach Absatz 4.2 steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht statt gibt, hat die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

§ 4 Finanzielle Mittel

1. Die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die WGD durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist spätestens bis zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres zu entrichten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Finanzielle Mittel der WGD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Organe der WGD

Organe der WGD sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Fraktion

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zweimal in jedem Kalenderjahr einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - 2.1. auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - 2.2. auf Beschluss des Vorstandes
 - 2.3. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder der Wählergemeinschaft unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung oder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in geeigneter Form mindestens vierzehn Tage vorher. Die jeweilige Tagesordnung ist den Mitgliedern in der Einladung bekanntzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Grundsätze, nach denen die Aufgaben und Ziele der Wählergemeinschaft erfüllt werden sollen,
 - wesentliche Arbeitsinhalte und das Programm der Wählergemeinschaft
 - die Bildung von Fachausschüssen für bestimmte Schwerpunktaufgaben,
 - die Festsetzung von Beiträgen,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Änderung der Satzung und
 - die Auflösung der Wählergemeinschaft.
6. Über die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird mit der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung in geeigneter Form versandt.

7. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die nächste Mitgliederversammlung einzubringen. Diese müssen schriftlich mit einer entsprechenden Begründung bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingehen.

§ 7 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Kassenwart
 - der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit
2. Die Wahl aller Mitglieder des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - für die Ziele der Wählergemeinschaft zu werben,
 - die Mitglieder über alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der gemeinsamen Arbeit anzuregen,
 - die Belange der Wählergemeinschaft im Außenverhältnis zu vertreten,
 - die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - in den Mitgliederversammlungen und bei Bedarf über Beschlüsse und andere Aktivitäten zu berichten,
6. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes abberufen werden. Für ihre Abberufung gelten die Gründe des § 3 (4.2) entsprechend. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern muss auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden, auf der über den Antrag auf Abberufung entschieden werden soll.

§ 8 Die Fraktion

Aufgaben und Arbeitsweise der Fraktion werden in der Geschäftsordnung der Fraktion geregelt.

§ 9 Rechnungsprüfung

1. Der Jahresabschluss sowie der Kassenbericht werden zum Ende des Geschäftsjahres von den Rechnungsprüfern geprüft.
2. Es werden zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeiten sind dabei so festzulegen, dass sie jeweils um ein Jahr versetzt sind. Die Rechnungsprüfer bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens hat die Nachbesetzung zu erfolgen.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Wahlen werden geheim durchgeführt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen gewählt werden.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erhält. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist diese einmal zu wiederholen. Bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.
4. Eine Wahl ist abgeschlossen, wenn die gewählte Person die Wahl angenommen hat.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt, dessen Amtszeit bis zur nächsten Vorstandswahl dauert.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht diese Satzung ausdrücklich andere Bestimmungen trifft. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Beantragt die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung, wird geheim gewählt.
7. Zu Wahlen und Abstimmungen ist schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen.

§ 11 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen

1. Soweit die „Wählergemeinschaft Delingsdorf“ sich an Wahlen beteiligt, sind für die Aufstellung von Wahlvorschlägen die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein maßgebend.
2. Zur Mitgliederversammlung zum Zweck der Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahl ist in geeigneter Form mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Form und Ablauf der Kandidatenwahl und beschließt über die Wahlvorschläge.
4. Als Bewerber können nur Mitglieder der WGD aufgestellt werden.
5. Jede/-r Bewerberin/-er erhält die Gelegenheit sich vorzustellen.

§ 12 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Die Änderung der Satzung der WGD kann nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt bereits bei der Einladung der Mitgliederversammlung oder bei der Übermittlung der Tagesordnung genannt ist.
2. Die Änderung der Satzung der WGD wird durch eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung der Wählergemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einberufung hat entsprechend den Bestimmungen des § 6 dieser Satzung zu erfolgen.
2. Zur Auflösung der Wählergemeinschaft ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Abstimmung über die Auflösung der Wählergemeinschaft ist offen vorzunehmen.

4. Das Vermögen der Wählergemeinschaft fällt bei Auflösung dem Nachfolger der Wählergemeinschaft oder im Falle des Nichtvorhandenseins eines Nachfolgers einem wohlthätigen Zweck zu. Über den Vermögensanfall beschließt die nach Ziffer 1. Satz 1 dieser Vorschrift einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.
5. Die Mitglieder der Wählergemeinschaft haben im Falle der Auflösung keine Ansprüche auf das Vermögen.

§ 15 Haftung der Mitglieder

1. Die Haftung der Mitglieder ist auf den jeweiligen Anteil am Vermögen der WGD beschränkt.
2. Die Mitglieder und der Vorstand haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen für durch die WGD eingegangene Verpflichtungen.

§ 16 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten mittels des Eintrittsformulars erhoben.
2. Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist dem Mitglied der Wählergemeinschaft bei Eintritt in die Wählergemeinschaft auf dem Eintrittsformular schriftlich anzuzeigen.
3. Die Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
4. Die Wählergemeinschaft veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.11.2018 beschlossen und tritt am 29.11.2018 in Kraft; alle vorangehenden Satzungsregelungen treten damit außer Kraft.

Unterschriften


Vorsitzender

Kassenwart




Stellv. Vorsitzender


Schriftführer